

Bericht und Antrag
des Rechts- und Gemeindeausschusses und des Land- und Forstwirtschaftsausschusses
zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandes-
gesetz 1978 geändert wird

Berichterstatter: Abg. Ök.-Rat Margreiter

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1982, G 35, 36/81, 84/81, die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c des Tiroler Flurverfassungslandsgesetzes 1978, LGBl.Nr. 54, als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Gesetzesbestimmung zählte das einer gemeinschaftlichen Benützung nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Der Verfassungsgerichtshof wendet sich nunmehr gegen die undifferenzierte Einbeziehung dieses Gemeindegutes in die agrargemeinschaftlichen Grundstücke, und zwar deshalb, weil bei bodenreformatorischen Verfahren, insbesondere bei der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, das der Gemeinde zukommende bürgerliche Eigentum zu wenig berücksichtigt werde. Dieses bürgerliche Eigentum habe je nach Lage der Grundstücke (Baugebiet, Sonderflächen im Baugebiet) einen verschiedenen Wert (Substanzwert), der in dem der Gemeinde zukommenden Anteilsrecht bei Aufteilung des Gemeindegutes einen entsprechenden Niederschlag finden müsse. Nach der bisherigen Gesetzeslage sei es nämlich möglich, im Zuge eines Teilungsverfahrens an agrargemeinschaftlichen Grundstücken den einzelnen Nutzungsberechtigten Eigentum an Teilstücken des gemeinsamen Grundes zu verschaffen und die Gemeinde bei der Aufteilung von Grund und Boden überhaupt nicht zu berücksichtigen oder den aus dem bürgerlichen Eigentum erfließenden Substanzwert nicht entsprechend zu berücksichtigen. Dieser Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechend soll daher der Gemeinde in Zukunft im Zuge eines Regulierungsverfahrens ein ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung entsprechendes Anteilsrecht — von mindestens 20 Prozent des Ertrages (Z. 7 des Entwurfes) — zukommen.

Im Zuge eines Hauptteilungsverfahrens, also bei einer Aufteilung von Grund und Boden zwischen der Gemein-

de und der Agrargemeinschaft, muß der Gemeinde darüber hinaus ein Anteilsrecht zustehen, das dem Wert dieser Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte der Nutzungsberechtigten, entspricht. Der Gemeinde soll also ein Anteilsrecht zukommen, welches den der Gemeinde zustehenden Substanzwert entsprechend berücksichtigt.

Im übrigen lassen es die bei der Handhabung des Tiroler Flurverfassungslandsgesetzes gemachten Erfahrungen angezeigt erscheinen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erforderlich gewordene Novellierung zum Anlaß zu nehmen, das bestehende Gesetz auch in einigen anderen Punkten zu ändern.

Diese Änderungen betreffen kurz folgende Punkte:

a) Der Begriff „agrargemeinschaftliche Grundstücke“ wird neu definiert.

b) Die Vertretungsbefugnis des Obmannes einer Agrargemeinschaft nach außen hin wird insofern eingeschränkt, als er an entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses gebunden ist.

c) Die Zulässigkeit der Absonderung von Anteilsrechten von Stammsitzliegenschaften wird nach örtlichen Kriterien eingeschränkt.

d) Die Aufhebung von Teilwaldrechten und die zu leistende Entschädigung wird neu geregelt.

e) Sollte sich in einem Teilungsverfahren herausstellen, daß die Teilung unzulässig ist, so kann das Verfahren auch eingestellt werden.

f) Bei der Ermittlung der Anteilsrechte in einem Regulierungsverfahren ist auf die örtliche Übung Bedacht zu nehmen.

g) Unter bestimmten Voraussetzungen können Anteilsrechte als erloschen erklärt werden.

h) Die Umwandlung von Teilwaldrechten in Anteilsrechte am unverteilten Wald wird an die Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldrechte gebunden.

Es wird daher beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.